



**Auszug aus der  
REISEKOSTEN- UND HONORARORDNUNG  
des Badischen Tennisverbandes e.V. gültig ab 1. Juli 2019**

Der Badische Tennisverband e.V. erstattet den Mitgliedern des Präsidiums, der Kommissionen und Ausschüsse, den Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle, den Trainer/innen und anderen Beauftragten die anlässlich von Tagungen, Sitzungen, Lehrgängen Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen entstandenen Aufwendungen.

Die Reisekostenordnung wurde in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz auf der Grundlage der steuerrechtlichen Vorschriften am 15. April 2015 vom Präsidium des BTB beschlossen und trat ab 15. April 2015 in Kraft. Bei Zweifelsfragen gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) in der jeweils gültigen Fassung.

In der Zwischenzeit erfolgten einige Änderungen dieser Ordnung, die in den Wortlaut eingearbeitet wurden. Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften bewirken automatisch, ohne dass es eines neuen Beschlusses bedarf, auch Änderungen dieser Reisekosten- und Honorarordnung.

Abschnitt A – REISEKOSTEN (Auszug)

**Fahrtkosten für private Kraftfahrzeuge werden bis zu 350 km einfache Wegstrecke in Höhe von € 0,20 für Motorroller und € 0,30 pro Kilometer für PKW erstattet.**

Abschnitt H - ERHÖHTE AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN und HONORARE (Auszug)

**Erhöhte Aufwandsentschädigungen für eine Tätigkeit als Oberschiedsrichter/in bei Mannschaftsspielen, sofern vom Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen eingeteilt:**

- Einsatz in Badenliga oder tiefer € 60,00
- Einsatz in Regionalliga € 80,00